



ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

Thema: **SOZIAL VERSICHERUNG**

Vorläufiges Europäisches Abkommen über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen ([SEV Nr. 12](#)) und sein Protokoll ([SEV Nr. 12A](#)), am 11. Dezember 1953 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 1954.

Das Abkommen betrifft die Systeme der sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen. Es sieht vor, daß Staatsangehörige aller Vertragsparteien berechtigt sind, die Leistungen nach den Gesetzen und Regelungen jeder anderen Vertragspartei unter denselben Bedingungen in Anspruch zu nehmen wie die Staatsangehörigen des letzteren, sofern die Aufenthaltsbedingungen erfüllt sind.

Das Protokoll ¹ erweitert die Bestimmungen des Abkommens auf Flüchtlinge.

* * *

Vorläufiges Europäisches Abkommen über Soziale Sicherheit unter Ausschluss der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen ([SEV Nr. 13](#)) und sein Protokoll ([SEV Nr. 13A](#)), am 11. Dezember 1953 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 1954.

Das Abkommen betrifft die Systeme der sozialen Sicherheit unter Ausschluss der Systeme, die unter das vorläufige Europäische Abkommen über die Systeme der sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen fallen (SEV Nr. 12). Es sieht vor, daß Staatsangehörige aller Vertragsparteien berechtigt sind, die Leistungen nach den Gesetzen und Regelungen jeder anderen Vertragspartei unter den gleichen Bedingungen in Anspruch zu nehmen, wie die Staatsangehörigen des letzteren, sofern gewisse Aufenthaltsbedingungen erfüllt sind.

Das Protokoll ² erweitert die Bestimmungen des Abkommens auf Flüchtlinge.

* * *

¹ Zusatzprotokoll zum Vorläufigen Europäischen Abkommen über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen (SEV Nr. 12A), am 11. Dezember 1953 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt, trat am 1. Oktober 1954 im Kraft..

² Zusatzprotokoll zu dem Vorläufigen Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit unter Ausschluss der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen (SEV Nr. 13A), am 11. Dezember 1953 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt, trat am 1. Oktober 1954 in Kraft.

Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit ([SEV Nr. 48](#)) und sein Protokoll ([SEV Nr. 48A](#)), am 16. April 1964 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 17. März 1968.

Ziel der Ordnung ist es, die Entwicklung der sozialen Sicherheit in allen Mitgliedsstaaten des Europarats zu fördern, so daß sie schrittweise das höchstmögliche Niveau erreichen kann. Die Ordnung legt eine Reihe von Normen fest, die die Vertragsparteien zum Bestandteil ihrer Systeme der sozialen Sicherheit zu machen sich verpflichten.

In der Ordnung werden Normen für den Sozialversicherungsschutz definiert und ein Mindestschutz festgelegt, den die Vertragsparteien anbieten müssen, was ärztliche Betreuung, Krankengeld, Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Alter, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, Mutterschaft, Invalidität, Familienzulagen, Hinterbliebenenrente usw. angeht.

Das Zusatzprotokoll ³ enthält Bestimmungen, die es den Vertragsparteien erlauben, einen höheren Stand an sozialer Sicherheit als den der Europäischen Ordnung festzulegen.

* * *

Europäisches Abkommen über Soziale Sicherheit ([SEV Nr. 78](#)) und sein Zusatzvereinbarung ([SEV Nr. 78A](#)), am 14. Dezember 1972 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. März 1977.

Das Europäische Übereinkommen über soziale Sicherheit gründet sich auf vier Grundprinzipien des internationalen Sozialversicherungsrechts: Gleichbehandlung, einheitlich anzuwendende Gesetzgebung, Aufrechterhaltung erworbener Ansprüche und Anwartschaften und Zahlung der Leistungen auch im Ausland.

Folgende Teile des Übereinkommens sind unmittelbar anwendbar:

- die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere diejenigen über die Definition des materiellen und persönlichen Anwendungsbereiches des Übereinkommens und die Grundprinzipien von Gleichbehandlung und Aufrechterhaltung erworbener Ansprüche;
- die Bestimmungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften;
- die Teile betreffend die Berechnung der Berechtigungszeiten und der Leistungen in allen von dem Übereinkommen abgedeckten Bereichen;
- die besonderen Bestimmungen über Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenrente sowie Entschädigung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und
- die verschiedenen Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Die Anwendung der besonderen Bestimmungen bezüglich Krankheit und Mutterschaft, Arbeitslosen- und Familiengeld mit Ausnahme der Zusammenrechnung von Berechtigungszeiten hängt jedoch vom Abschluß zwei- oder mehrseitiger Abkommen zwischen den Vertragsparteien ab.

Das Übereinkommen gilt für jedwede Sozialversicherungsgesetzgebung in folgenden Bereichen:

- a. Kranken- und Mutterschaftsgeld;
- b. Invaliditätsrente;
- c. Altersrente;
- d. Hinterbliebenenrente;
- e. Rente bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;
- f. Sterbegeld;
- g. Arbeitslosenunterstützung;
- h. Familienzulagen

³ Protokoll zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit (SEV Nr. 48A), am 16. April 1964 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Das Übereinkommen gilt für alle Personen, die Staatsangehörige einer Vertragspartei sind, auch für Flüchtlinge oder Staatenlose, die auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ansässig sind, soweit sie der Gesetzgebung einer oder mehrerer Vertragsparteien unterworfen sind oder waren, sowie für ihre Familienmitglieder oder ihre Hinterbliebenen. Die Bestimmungen des Übereinkommens gelten ebenfalls für die Hinterbliebenen von Personen, die, ohne die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei zu besitzen, der Gesetzgebung einer oder mehrerer Vertragsparteien unterlagen, vorausgesetzt daß die Hinterbliebenen Staatsangehörige einer Vertragspartei sind.

Die Zusatzvereinbarung ⁴ enthält diejenigen Rechtsvorschriften, die zur Durchführung der unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Übereinkommens notwendig sind. Sie bezieht sich unter anderem auf die Beziehung zwischen den Sozialversicherungsträgern und die gemäß dem Übereinkommen für die Festsetzung und Auszahlung der Leistungen einzuhaltenden Verfahren. Sie dient auch als Leitfaden für die Rechtsvorschriften des Übereinkommens, die bis zum Abschluß zweiseitiger Abkommen nicht anwendbar sind.

* * *

Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit (revidiert) (SEV Nr. 139), am 6. November 1990 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Die Ordnung tritt nach der zweiten Ratifizierung in Kraft.

Die Neufassung der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit vervollständigt und verbessert die Bestimmungen des ursprünglichen Texts (SEV Nr. 48).

Wie der frühere Text definiert die Ordnung europäische Normen für die Sozialgesetzgebung und setzt Mindestanforderungen für den Schutz fest, den die Staaten in Bereichen wie Altersrente, Arbeitslosigkeit, Invalidität, Krankenversorgung usw. gewähren müssen. Die wichtigsten Verbesserungen dieser neuen Ordnung bestehen in einer höheren Absicherung, einer Erhöhung des Leistungsniveaus und der Leistungsdauer, neuen Leistungen, flexibleren Anspruchsvoraussetzungen, besseren Vorsorgemaßnahmen und dem Fehlen jeglicher geschlechtsbedingter Diskriminierung.

Die Anwendung der revidierten Ordnung durch die Staaten, die sie ratifiziert haben, wird von einem Ausschuß unabhängiger Sachverständiger kontrolliert, der im Rahmen des Europarats tätig ist. Die Staaten müssen außerdem über die Anwendung der neuen Regelung den repräsentativsten Dachverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer berichten. Die Parlamentarische Versammlung des Europarats ist ebenfalls aufgefordert, die Länderberichte zu begutachten.

* * *

Protokoll zum Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit (SEV Nr. 154), am 11. Mai 1994 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Das Übereinkommen tritt nach der zweiten Ratifizierung in Kraft.

Das Protokoll ändert gewisse Bestimmungen des Übereinkommens im Sinne einer Erweiterung seines persönlichen Anwendungsbereichs auf:

- alle Personen, für welche die Rechtsvorschriften einer oder mehrerer Vertragsstaaten gelten oder galten, sowie ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen;
- öffentliche Bedienstete und ihnen Gleichgestellte, soweit sie der Gesetzgebung eines der Vertragsstaaten unterliegen, auf welche das Übereinkommen anzuwenden ist.

Quelle Europarat – Vertragsbüro auf <https://conventions.coe.int>

⁴ Zusatzvereinbarung zur Durchführung des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit (SEV Nr. 78A), am 14. Dezember 1972 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.